

RS Vwgh 2001/3/14 95/08/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BEinstG §3 Abs2;

KOVG 1957 §7 Abs2;

KOVG RichtsatzV 1965 §3;

Rechtssatz

Die Gesamtbeurteilung zweier oder mehrerer Leidenszustände hat nicht im Wege einer bloßen Addition, sondern nach den Grundsätzen des § 3 der Richtsatzverordnung zum KOVG zu erfolgen; sie unterliegt der fachlichen Beurteilung des ärztlichen Sachverständigen, der sie ausreichend zu begründen hat. Die Gesamteinschätzung vollzieht die Verwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf den durchgeführten Sachverständigenbeweis, den sie im Rahmen der ihr zustehenden freien Beweiswürdigung zu beurteilen hat (Hinweis E 19. November 1997, 95/09/0232, 0233).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995080103.X01

Im RIS seit

22.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at